

Präambel

Die Stifter Lukas und Yvonne Peter beabsichtigen mit der Errichtung der Peter Stiftung, das regionale Wirtschaftszentrum Willisau zu unterstützen. Sie haben von der Wirtschaftsentwicklung in Willisau und dem Unternehmertum profitiert und möchten dies mit der Errichtung der Peter Stiftung verdanken. Die Stiftung soll somit insbesondere die regionale Wirtschaftsentwicklung in Willisau fördern und dem Unternehmertum sowie der ganzen Wirtschaft von Willisau nützen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "**Peter Stiftung**" (nachfolgend "Stiftung" genannt) wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Willisau. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der Stadt Willisau als regionales Wirtschaftszentrum. Die Förderung der Stadt Willisau als regionales Wirtschaftszentrum kann insbesondere durch folgende Leistungen erreicht werden:

- Übernahme von Beteiligungen und Anteilen an Unternehmen mit Sitz in oder einem erkennbaren Bezug zur Stadt Willisau, insbesondere an Jungunternehmen (Start-ups) und im Rahmen von Nachfolgeregelungen;
- Unterstützung von Unternehmen zur Bildung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Stadt Willisau;
- Gewährung von Darlehen an Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Personen, die zur Wirtschaftsentwicklung der Stadt Willisau einen wesentlichen Beitrag leisten;
- Unterstützung und Förderung von Infrastrukturprojekten der Stadt Willisau zur Steigerung der Standortattraktivität;
- Unterstützung zur Erhaltung von Handwerk und Kleingewerbe, Förderung von Innovation und Unternehmertum zum Nutzen der Wirtschaft und Gesellschaft der Stadt Willisau;
- Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen;
- Erwerb und Halten von Immobilien in der Region Willisau.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Die Stifter behalten sich gestützt auf Art. 86a ZGB und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich das Recht vor, den Zweck und/oder die Organisation der Stiftung abzuändern.

